

Spielgemeinschaft – was ist zu beachten?



Grundlegendes wird in § 42a der wfv Spielordnung und § 13 der wfv Jugendordnung geregelt (<https://www.wuerttfv.de/service/download/>).

- Eine Spielgemeinschaft (= SGM) besteht grundsätzlich aus **bis zu drei Vereinen**. In **begründeten Ausnahmefällen** können auch Spielgemeinschaften aus mehr als drei Vereinen zugelassen werden.
- **Bis zum 15.05.** muss die zu beantragende Zulassung schriftlich oder über das wfv ePostfach beim Bezirksvorsitzenden/-spielleiter eingegangen sein.
- Über die Zulassung zum Spielbetrieb entscheidet grundsätzlich der **Verbandsspielausschuss (VSPA)**:
 - in „einfachen“ Fällen entscheidet der Bezirksvorstand, der VSPA ist aber zu informieren.
 - in „außergewöhnlicheren“ Fällen - bspw. bei mehr als drei Vereinen oder einer ungewöhnlichen Namensgebung - entscheidet der VSPA.
- **Spielberechtigungen** werden **nicht** auf die SGM **umgeschrieben**.
- SGM nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz bei den **Herren** grundsätzlich nur **bis zur 8. Spielklassenebene** (Bezirksliga) teil, bei den **Frauen bis zur 7. Spielklassenebene** (Regionenliga). Unter gewissen Voraussetzungen sind diese auch in höheren Spielklassen zulässig:
 - Aufstiegsrecht in die Landes- bzw. Verbandsliga nur dann, wenn die SGM in der aktuellen Zusammensetzung **bereits in den drei Spieljahren vor dem aktuellen Spieljahr** ununterbrochen bestanden hat oder auch dann, wenn sie in der aktuellen Zusammensetzung bereits im vorangegangenen Spieljahr bestanden hat und **in den drei Spieljahren vor dem aktuellen Spieljahr ununterbrochen Mannschaften bei den A- und B-Junioren (Herren) bzw. bei den B- und C-Juniorinnen (Frauen)** gemeldet hatte.
- SGM nehmen in der **Jugend** an den Verbandsrundenspielen mit Auf- und Abstieg teil und können von der Kreisstaffel bis zur **Landesstaffel** (Junioren) bzw. **Verbandsstaffel** (B-Juniorinnen) spielen.
- Bei **Auflösung** oder bei Verzicht zur Teilnahme an Aufstiegs- oder Relegationsspielen, geht das **Spielrecht** grundsätzlich auf den **federführenden** Verein über, kann aber unter gewissen Voraussetzungen auch an weitere an der SGM beteiligte Mannschaften übertragen werden.
- Der Mannschaftsnennung wird ein SGM vorangesetzt; ergänzend werden dann die Vereinsnamen der beteiligten Vereine oder deren Ortschaft/Stadt aufgeführt.
- Eine andere, bspw. geografische Bezeichnung muss zuvor durch den VSPA genehmigt werden:
 - eine geografische Bezeichnung kommt nur dann in Frage, wenn diese ausschließlich diesen Vereinen zuzuordnen ist.
- Die zum Spieljahresende erspielte Spielklasse einer der beteiligten Vereine kann für die SGM übernommen werden.
- Bestimmungen die Teilnahmeberechtigung für Spieler (§ 11 b und c SpO/§ 16 JuO) und Spielmanipulation (§ 16 RVO) betreffend gelten auch für Spielgemeinschaften.

Hinweise und Fragestellungen

- Spielerpässe werden nicht umgeschrieben (außer bei Wechsel).
- Nur der **federführende Verein** meldet die SGM im Vereinsmeldebogen.
- Der die SGM betreffende Schriftverkehr wird über wfv-Postfach **des federführenden Vereins** abgewickelt; ebenso Rechnungsstellung/Abbuchung des Spielklassenbeitrags, sowie Anrechnung der Mannschaft/en bei der SR-Gestellung. **Ausnahme** sind Passangelegenheiten.
- Zugriff auf den Spielbericht online, die Spielberechtigungsliste sowie die Ergebnismeldung ist **allen beteiligten Vereinen** möglich.
- Eine SGM wird immer für ein **ganzes Spieljahr** genehmigt
- Eine Auflösung oder Änderung kann somit auch immer **erst nach Ablauf der Verbandsspielrunde** erfolgen.
- Spielklassen der **neuen** Saison (= **erspielte** Spielklassen) können **erhalten** werden.
- Wenn sich die SGM in ihrer **Zusammensetzung** und **Anzahl der Mannschaften** nicht verändert, muss diese **verbandsseitig nicht jedes Jahr** neu beantragt werden.
- Der Verbandsspielausschuss (VSPA) behält sich vor, bestehende Spielgemeinschaften zum Ablauf einer Saison unter der Angabe von Gründen zu kündigen bzw. deren Genehmigung abzulehnen.
- Die **Sportplätze aller beteiligten Vereine** können für den Spielbetrieb weiter genutzt werden. Eine Absprache bei der Spielplanerstellung mit Bezirksspiel-/Staffelleiter ist erforderlich.
- Trikots der beteiligten Vereine können in der **Übergangszeit** von einem Spieljahr weiterhin genutzt werden.
- Name der SGM bzw. die Reihenfolge der an der SGM teilnehmenden Mannschaften:
- der federführende Verein **muss nicht zwingend erstgenannt** sein.

Vereinsinterne Fragestellungen und Festlegungen:

- Einrichtung eines gemeinsamen Gremiums für Angelegenheiten „Spielbetrieb“
- Abschluss eines gemeinsamen Vertrages
- Spiel- und Trainingsstätten, insbesondere:
 - Wann wird wo gespielt, z.B. individuell zugeordnet, abwechselnd oder Vor- und Rückrunde (bitte dem Bezirksspielleiter mitteilen)
 - Insbesondere wenn Vereinsgaststätten verpachtet sind Regelungen im Pachtvertrag (verminderte Anzahl von Spielen in entsprechender Sportstätte)
- Anstellung, Weisungsrecht und Bezahlung Trainer, Spieler und weitere
- Finanzen und Finanzströme:
 - Aufstellung Kosten Spielbetrieb, z.B. Gebühren, Strafen, Spielerwechsel, etc.
 - Aufteilung Einnahmen, z.B. Eintrittsgelder, Werbung, Bewirtung, etc.
 - Steuerliche Gesichtspunkte sind vorab zu klären
- Zuständigkeit Ergebnismeldung (alle Vereine haben die Berechtigung)
- Bereitstellung sachlicher Ressourcen, z.B. Trikots (gemeinsames SGM-Trikot nach Übergangsfrist), Kabinen, Flutlicht, etc.
- Pflicht zur SR-Gestellung: bei einer SGM immer dem federführenden Verein zugeordnet.
- Vereinszugehörigkeit und Mitgliedschaft von Spielern (auch Junior*innen); Spielerwechsel, Ausbildungsentschädigung,...

Ansprechpartner Abteilung Spielbetrieb

Aktive:	José Macias	0711-22764-63, j.macias@wuerttfv.de
	Niklas Holderer	0711-22764-37, n.holderer@wuerttfv.de
Jugend:	Thomas Proksch	0711-22764-26, t.proksch@wuerttfv.de
	Horst Dürr	0711-22764-27, h.duerr@wuerttfv.de
	Jan Czeilinger	0711-22764-49, j.czeilinger@wuerttfv.de